

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 16.12.1831 publ. 21.12.1831

Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher in den daselbst benannten Orten die in Strohdöcken liegenden Ziegeldächer in Kalk oder den Umständen nach in Lehmstöcken umzulegen sind, im Monat März k. J. abläuft; die gedachte Umlegung indes einberichtetermaßen während derselben nicht allenthalben zur Ausführung kommen kann, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung jene fünfjährige Frist noch um zwey Jahre, mithin bis zum Jahre 1834. verlängert, dagegen behält es bey der Bestimmung der Verordnung: daß diejenigen Reith- oder Strohdächer, welche in Folge ihrer Schadhastigkeit theilweise oder ganz ungedeckt werden, sofort bey dieser Umdeckung, für den ungedeckten Theil oder ganz durch vorschriftmäßige Ziegeldächer zu ersetzen sind, sein unabgeändertes Bewenden.

35) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. Dec., publ. den 21. Dec.
1831.

betreffend Auf- In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom
sicht auf Zei- 3. Dec. d. J. wird der, in der 38sten dies-
tungen 2c. und Verbot des Zeit- jährigen Sitzung der Bundesversammlung ge-
blatts „das constitutionelle faßte Beschluß, welcher dahin lautet:
Deutschland“.

- 1) Da sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen

einander übernommen haben, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressegesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

- 2) Die nach dem Pressegesetz vom 20. Sept. 1819. bestehende Bundestagscommission wird durch die auf den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinisch- und Lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt;

imgleichen der in der 39sten diesjährigen Sitzung

